



GZ: FA13A-38.20-122/2009-13
Ggst.: Abfallwirtschaftsverband Hartberg,
Errichtung zweier überdachter Lagerflächen
und Verlängerung der Außenmauer des
Zwischenlagers,
vereinfachtes Bewilligungsverfahren gemäß
AWG 2002,
hier: Auflage gemäß § 50 AWG 2002.

Abfallrecht

Bearbeiter: Mag. Agnes Liebmann
Tel.: (0316) 877-4069
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 8. Februar 2010

Auflage:

Gemäß § 50 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Z 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I 102/2002 i.d.g.F. wird der Antrag des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170, vom 27. Juli 2009, betreffend **abfallrechtliche Genehmigung** für

die Errichtung von 2 überdachten Lagerflächen und die Verlängerung der Außenmauer des Zwischenlagers

aufgelegt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der Abfallwirtschaftsverband Hartberg beantragt die Errichtung einer Überdachung des Freilagers sowie die Verlängerung der westlichen Stützmauer beim Zwischenlager.

Im Westen der Abfallbehandlungsanlage wurde zwischen Werkstätte und den neu errichteten überdachten Lagerboxen ein offener Lagerplatz errichtet, der im Westen zum Wald hin mit einer 4 m hohen Betonwand begrenzt ist.

Es wird seitens des Abfallwirtschaftsverbandes der Antrag auf Erhöhung dieser Betonwand gemäß dem eingereichten Plan unter Einhaltung aller feuerpolizeilichen Vorschriften und Ausbildung eines Daches mit Holzleimbinderkonstruktion, angebunden an die bestehende Westseite der Halle gestellt.

Die Abführung der Dachwässer soll über eine Sammelrinne an der Westseite und Einleitung in den bestehenden Graben an der Westseite erfolgen.

Durch das Einreichprojekt entstehe eine Halle, die wetterunabhängig die Lagerung und Manipulation erlaubt. Das Bauvorhaben hat ein Ausmaß von 590,4 m².

Weiters wurde der Antrag auf Überdachung des Pressenvorplatzes zwischen Hallenende im Norden und der südlichen Begrenzungsmauer des Zwischenlagers gestellt. Dieses Bauvorhaben hat ein Ausmaß von 346,62 m². Zu diesem Antrag wurde ausgeführt, dass die bestehende Halle mit dem offenen Pressenbereich bisher beim Manipulieren der Ballen der Witterung ausgesetzt war und dies hat zu einer stärkeren Verschmutzung der Ballen und zu einer wesentlichen Kontamination des Oberflächenwassers geführt habe.

Der Abfallwirtschaftsverband Hartberg hat weiters ausgeführt, dass beim Zwischenlager eine Durchfahrtsmöglichkeit gegeben ist, welche in der Praxis nicht benötigt werde. Vielmehr werde durch diese Durchfahrtsmöglichkeit die nutzbare Lagerfläche verringert und bei starken Regenfällen das Austreten von kontaminierten Wässern in den Bereich des Oberflächenwassers nicht verhindert. Seitens des Betreibers wurde daher der Antrag gestellt, diese Durchfahrtsmöglichkeit durch Verlängerung der bestehenden Betonmauer um 9,5 m zu schließen um die entstehende Fläche als Lagerfläche nutzen zu können.

Von den Bauvorhaben betroffen ist das Gst. Nr. 1114/9, einkommend in EZ 746, KG. 84140 St. Johann in der Haide.

Hinweis zum vereinfachten Verfahren:

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art **4 Wochen** aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesen Anträgen innerhalb der Auflagefrist äußern (**Anhörungsrecht**) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Äußerungen allfälliger Nachbarn sind innerhalb dieser Auflagefrist bei der Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, schriftlich einzubringen.

Die Behörde auf die eingelangten Äußerungen **Bedacht zu nehmen**.

Die Parteienstellung ist durch § 50 Abs. 4 AWG 2002 bestimmt.

Parteienstellung im vereinfachten Verfahren nach § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben

1. der Antragsteller
2. derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
3. das Arbeitsinspektorat
4. das Verkehrsarbeitsinspektorat
5. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie
6. der Umweltanwalt.

Parteien im Sinne des § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen, etc. bei der Abfallbehörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A) schriftlich oder mündlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.

Nachbarn im Sinne des § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit, im Rahmen der 4-wöchigen Auflage (Anschlagdatum bei der Gemeinde) Einsicht in das Projekt zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen schriftlich zu äußern.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird der Genehmigungsantrag samt Projektunterlagen 4 Wochen (das ist von **15. Februar 2010 bis 15. März 2010**) bei der Gemeinde 8295 St. Johann in der Haide und auf der Internetseite der Fachabteilung 13A unter <http://www.verwaltung.steiermark.at-cms-beitrag> aufgelegt.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 ist die Auflage in geeigneter Weise, wie durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben.

Für die **Parteien** im Sinne § 50 Abs. 4 AWG 2002 liegt das Projekt vom **15. Februar 2010 bis 15. März 2010 bei der Fachabteilung 13A**, Landhausgasse 7, 8010 Graz, V. Stock, Zimmer 501, zur Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. der Abfallwirtschaftsverband Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170,
2. die Gemeinde 8295 St. Johann in der Haide, mit dem Ersuchen den Genehmigungsantrag samt Beilagen vom **15. Februar 2010 bis 15. März 2010** nachweislich aufzulegen sowie unter Anschluss des Plansatzes II und dem Ersuchen um Rückübermittlung des Pls II,
3. die Baubezirksleitung Hartberg, z.Hd. Herrn Ing. Johannes Grünwald, 8230 Hartberg, nachrichtlich,
4. die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark, Roseggerkai 3, 8010 Graz, nachrichtlich,
5. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz, unter Anschluss des Plansatzes III und einer Kopie der Oz. 9 und Oz. 12 und dem Ersuchen um Rückübermittlung des Pls III,
6. die Fachabteilung 19A, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Hinweis auf den bei der ha. Behörde aufliegenden Plansatz sowie unter Anschluss der Kopie Oz. 9 und Oz. 12, ,
7. Frau Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Hinweis auf den bei der ha. Behörde aufliegenden Plansatz und uner Anschluss einer Kopie der Oz. 9 und Oz. 12,
8. die Fachabteilung 13A, z.Hd. Herrn Simon Ploder, im Hause, mit der Bitte die gegenständliche Auflage vom Mittwoch, **den 15. Februar 2010 bis einschließlich Mittwoch den 15. März 2010** auf der Internetseite der Fachabteilung 13A zu veröffentlichen,
9. die Bezirkshauptmannschaft in 8230 Hartberg, Rochusplatz 3, Wasserrechts- und Forstrechtsreferat, nachrichtlich,
10. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Hamed Monadjem, Grillparzerstraße 8, 8010 Graz, als Deponieaufsicht,

11. die Stadtgemeinde Hartberg, Hauptplatz 10, 8230 Hartberg, als Eigentümer des Gst. Nr. 1114/9, einkommend in EZ 746, KG. 64140 St. Johann in der Haide.

Für den Landeshauptmann:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V. Mag. Agnes Liebmann eh.

F.d.R.d.Ausf.: